

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 36.

1

Antrag

der

Mitglieder der provisorischen Nationalversammlung Professor
Dr. Schnepper, Schoiswohl, Niedrist und Genossen,

betroffend

den Schutz der Landwirtschaft und ihrer Produktion gegenüber dem Jagdsport.

Der „Kampf zwischen Hirsch und Kind“ ist seit Jahrzehnten ein geflügeltes Wort geworden, um den scharfen Interessengegensatz zwischen dem übermäßigen Jagdsport und der Landwirtschaft, besonders den Interessengegensatz zwischen den Jagdherren und den auf die Viehzucht angewiesenen Gebirgsbauern zu bezeichnen. In diesem Kampf hätte die staatliche Verwaltung der Landwirtschaft von Anfang an sich auf die Seite der Bauern stellen müssen, um so mehr dann, wenn die Jagd zum Schaden der landwirtschaftlichen Interessen zu überwuchern drohte. Leider hat sich das ehemalige Ackerbauministerium in dieser Beziehung gegenüber den mächtigen Jagdherren viel zu schwach und zu nachsichtig erwiesen, und haben sich einzelne staatliche Organe nicht selten ganz offen auf Seite der letzteren gestellt und die Bauernschaft in ihrem berechtigten Streben, ihren Lebensberuf gegenüber dem Vergnügen anderer zu schützen, preisgegeben. Erst nach langen Kämpfen ist in das Ackerbauministerium ein neuer, besserer Geist eingezogen und durch Begründung der Agrarbehörden sowie durch die Schaffung der Agrargesetze, darunter des Gesetzes über Förderung der Alpwirtschaft, ein sehr begrüßenswerter Schritt zum besseren erfolgt. Um so auffallender musste der Zwiespalt erscheinen, der nun im Ackerbauministerium selber aufgetreten ist, indem die staatliche Forst- und Domänenverwaltung in diesem Ministerium die fröhliche jagdfreundliche und bauernfeindliche Haltung nicht aufgegeben und oft genug die bestgemeinten Absichten der Agrarbehörden durchkreuzt hat.

Während des nun endlich ausgehenden Weltkrieges ist der „Kampf zwischen Hirsch und Kind“ in einem ganz neuen Licht erschienen; er hat sich nicht mehr bloß als Widerstreit jagdlicher und bäuerlicher Interessen, sondern als Gegensatz zwischen dem Jagdinteresse und den Lebensnotwendigkeiten des Volkes gezeigt. Die Bevölkerung ist durch den Krieg in die größten Nahrungsschwierigkeiten gebracht worden, sie war infolge der Abschließung von außen auf die Erzeugnisse des eigenen Bodens angewiesen und wurde erst jetzt gewahr, was es für den Staat, was es für das Volk bedeutet, daß ausgedehnte Strecken fulturfähigen Landes der landwirtschaftlichen Produktion, der Erzeugung von Lebensmitteln, entzogen und dem Vergnügen einzelner gewidmet werden. Nicht mehr als Interesse einer einzelnen Klasse, des Bauernstandes, es ist vielmehr als unabweisbare Forderung des Volks- und Staatsinteresses erkannt worden, daß der gesamte Grund und Boden in intensivster Weise zur Erzeugung von Nahrungsmitteln ausgenutzt und darum dem einseitigen Jagdsport möglichst entzogen werde. Und in dieser Zeit der Not mußte man es noch erleben, daß die Viehzucht der Bauernschaft nicht etwa dezimiert, sondern oft mehr als halbiert, das beste Zucht- und Nutzvieh requirierte, die Wildbestände aber auffällig geschont und für Ernährung derselben sogar noch gutes Bergheu und Getreide verwendet wurden. Nicht genug damit, ist

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 36.

während des Krieges die Anhäufung neuer Vermögen in den Händen der Kriegsgewinner auch noch dazu benutzt worden, Bauerngüter aufzukaufen und daraus Jagdreviere zu schaffen, weitere Kulturregründen der Landwirtschaft, der Lebensmittelproduktion, zu entziehen.

Hier muß gründlich Wandel geschaffen werden, und sind darum auf diesem Gebiet einschneidende Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft und zur Förderung der Volksernährung zu treffen.

Diese Maßnahmen haben sich besonders auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. Die Abschaffung der Jagdreservate.

Der Interessenkampf zwischen Jagd und Landwirtschaft tritt fast ausnahmslos dort auf, wo das Jagdrecht oder dessen Ausnutzung vom Eigentum und Benutzungsrecht getrennt ist. Nach dem kaiserlichen Jagdpatent vom 7. Mai 1849 „ist das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben“. Der Sinn dieser Gesetzesbestimmung war zweifellos der, daß der jeweilige Grundeigentümer auch Inhaber des Jagdrechtes sein sollte, zur sicheren Gewähr dafür, daß eine die Interessen des Eigentümers schädigende und die natürliche Bestimmung des Grundeigentums verlehnende Jagdausübung nicht stattfinden werde. Im Widerspruch mit dem Wortlaut und Sinn des kaiserlichen Patentes sind bei den auf Grund des Regulierungsgesetzes vom Jahre 1853 abgeschlossenen Regulierungsverträgen als gesetzwidriger Überrest aus der Zeit der alten Grundherrschaft zahlreiche Jagdvorbehalte zustande gekommen und haben sich gegenüber dem immer wieder erneuten Bestreben der Bauernschaft und ihrer Vertreter bis auf den heutigen Tag erhalten, trotzdem diese Jagdreservate sich immer mehr als ein Hauptschaden der landwirtschaftlichen Interessen erwiesen haben. Um so dringender, unauffassbarer ist es jetzt nach den Erfahrungen des Krieges, daß die Jagdreservate endlich samt und sonders aufgehoben werden. Es wird dabei verschieden vorzugehen sein, je nachdem sie zugunsten landesfürstlichen Besitzes oder Privaten gegenüber, und je nachdem sie auf Grund entgeltlicher Verträge oder als einseitige Belastung bestehen.

2. Die endliche restlose Regelung der Wald- und Weideservituten.

Wie sich die Jagdreservate gegenüber dem Grundeigentümer, so macht sich das Jagdrecht des Grundeigentümers gegenüber jenen schädigend geltend, welche Wald- und Weiderechte auf fremdem Grund und Boden haben. Schon an sich ist es eine unabweisliche Forderung moderner Wirtschafts- und Sozialpolitik, daß die Holz- und Strenbezugs- sowie die Weiderechte auf fremdem Grund und Boden möglichst beseitigt und daß in gerechtem billigen Ausgleich dem Bezugsberechtigten volles Grundeigentum zugewiesen werden. Der Widerstreit zwischen Jagd und Weide gibt dieser Forderung nur einen neuen Nachdruck, da die Jagdherren sich nur zu häufig als die unmenschlichen Herren des Bodens ansehen und den Wildbestand in einer Weise sich entwickeln lassen, daß die Weiderechte häufig illusorisch und wertlos werden. Auf diesem Gebiet handelt es sich nicht darum, neue Wege zu gehen, sondern den durch die Agrar gesetze eröffneten Weg mutig zu beschreiten und die Gesetzgebung und Durchführung im Sinne der Befreiung weiter auszubauen.

3. Wiederherstellung des zu Jagdrevieren gemachten Bauerngutes und Alpen.

In ganz besonders nachteiliger Weise und dazu noch in erschreckend ausgedehntem Maße ist die Landwirtschaft in ihrer Produktion dem Jagdinteresse dadurch geopfert worden, daß ausgedehnte Alpengründe, daß ganze Höfe, ja oft große Gemeindeteile zu Jagdrevieren aufgekauft und dadurch der landwirtschaftlichen Ausnutzung entzogen worden sind. Statistische Angaben aus Niederösterreich und Steiermark entwerfen ein geradezu erschreckendes Bild von dem schädlichen Entwicklungsprozeß, der in dieser Hinsicht bis in die letzte Zeit sich vollzogen hat. Es muß dabei ein ganz bestimmter Vorgang, um die Aussaugung der Güter zu erleichtern, erwähnt werden, weil er zugleich zu einer anderen Forderung überleitet. Hat einmal ein Jagdherr, der sein Jagdrevier nach Belieben vergrößern will, durch Ankauf oder durch Pacht einer Jagd in einem solchen Gebiet sich festgesetzt, dann wird der Wildbestand überhegt, damit er zu einer Plage der benachbarten Besitzer werde, indem das keine Eigentumsgrenzen kennende Wild den Baumwuchs durch Verbeißen und Verputzen schädigt und die Heu- und Getreideernte ruiniert. So werden die benachbarten Grundeigentümer, wie man sagt, zermürbt und lassen sich oft herbei, ihre Güter an den Jagdherren gegen geringes Entgelt abzutreten, nur um der Wildplage loszuwerden. Diese Aussaugung von Kulturregründen zur Schaffung von Jagdgebieten hat einen doppelt volkswirtschaftlichen und sozialen Nachteil gezeitigt. Es sind dadurch ausgedehnte Grundflächen der Nahrungsmittelproduktion entzogen, es sind aber auch bereits zahllose Güter entvölkert worden. Der Mensch ist das kostbarste Kapital im Staate und es geht nicht an, daß an die Stelle des Menschen das Wild trete. Es muß

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 36.

3

darum, und zwar möglichst rasch eine Rückbildung dieser verderblichen Entwicklung aus volkswirtschaftlichen, nahrungs- und bevölkerungspolitischen Rücksichten vorgenommen werden. Ist übermäßiger Latifundienbesitz schon an sich aus volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen ein bedenklicher, ja gefährlicher Zustand und ist darum schon aus dieser Rücksicht die Schaffung möglichst vieler kleiner und mittlerer Bauerngüter anzustreben, so muß an erster Stelle getrachtet werden, daß die zu Jagdgebieten umgewandelten Bauerngüter und Alpen als solche wieder hergestellt und daß vor allem andern solche Besitzungen auch im Wege der Enteignung ihrer früheren Bestimmung zugeführt werden.

4. Reform des Jagdrechtes.

Außer den früher behandelten Maßnahmen bedarf aber auch das Jagdrecht selbst einer gründlichen Reform. Es fällt gewiß niemand ein, die Jagd und das Jagdvergnügen unmöglich zu machen; aber sie müssen den landwirtschaftlichen Interessen untergeordnet werden, man darf sie nicht so überwuchern lassen, daß dadurch die Landwirtschaft und die Lebensmittelproduktion gefährdet wird. Durch neuere Landesgesetze ist in dieser Hinsicht schon manches erreicht worden; aber immer konnte man auf Schritt und Tritt den Widerstand der Jagdinteressenten und den mächtigen Einfluß der Jagdherren auf die Regierung und ihre Organe wahrnehmen. Die Reform hat selbstverständlich dort zu beginnen, wo sie bisher den zähhesten Widerstand gefunden hat, bei den der staatlichen Forst- und Domänenverwaltung unterstehenden Jagden. Von dieser Verwaltung wurden Jagdpachtverträge abgeschlossen, welche eine geradezu aufreizende Bevorzugung hochmögender Jagdpächter bedeuteten, welche Bevorzugung sich besonders in viel zu niedrigen Jagdpachtshillingen, in viel zu langer Dauer der Pachtverträge und in Dul dung einer geradezu produktionsfeindlichen Behandlung der verpachteten Gründe zum Ausdruck gekommen ist.

Das Staatsamt für Landwirtschaft, auf welches die Verwaltung dieser Angelegenheiten übergegangen ist, darf nicht säumen, hier einen ganz neuen Boden zu legen und alles vorzukehren, was notwendig und geeignet ist, den so oft, aber mit viel zu wenig Erfolg erhobenen Vorwürfen gegen die staatliche Forst- und Domänenverwaltung ein Ende zu machen.

Es sind aber auch allgemeine Normen aufzustellen, durch welche die Ausübung des Jagdrechtes so geregelt wird, daß sowohl der landwirtschaftliche Grundbesitz seiner natürlichen Bestimmung, Nährquelle der Nation zu sein, erhalten als auch der Besitzer gegen Wildschäden hinreichend geschützt wird.

Die Gefertigten stellen darum folgenden Antrag:

„Die provvisorische Nationalversammlung wolle beschließen:

Der Staatsrat wird aufgefordert, mit tunlichster Beschleunigung der Nationalversammlung, beziehungsweise den Landesversammlungen Gesetzentwürfe zu unterbreiten, welche folgende Maßnahmen bezeichnen:

1. Abschaffung der Jagdreservate.
2. Regelung der Wald- und Weideservituten.
3. Wiederherstellung der der Schaffung von Jagdgebieten zum Opfer gefallenen Bauerngüter und Zurückführung der in Jagdgründe umgewandelten Alpen zum alpenwirtschaftlichen Betriebe.
4. Neuregelung der Jagdpachtverhältnisse in den der staatlichen Forst- und Domänenverwaltung unterstehenden Gebieten.
5. Festsetzung allgemeiner, die Ausübung des Jagdrechtes regelnder Normen.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschusse zur Berichterstattung an die provvisorische Nationalversammlung zu überweisen.

Wien, 22. November 1918.

Parrer.	Mayer.	Zufel.	Dr. Schöpfer.
Karl Zedek.	Ferd. Berger.	Alois Brandl.	Schöiswohl.
Kuhn.	Dr. Scheicher.	Bechner.	Niedrist.
Guggenberg.	Hink.	L. Diwald.	Dr. Pöginger.
Häuser.	F. Wohlmeier.	Hagenhofer.	Vofer.